

I.

Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ab 1.1.2014

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäß § 1 (1) Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch VIII — Kinder- und Jugendhilfe — hat "jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".

Zur Verwirklichung dieses Rechtsanspruches ist die Jugendhilfe u. a. bemüht, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten positive Lebensbedingungen für eine freie Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen.

Hierzu sind gemäß § 11 des SGB VIII die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, die an deren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement anregen und hinführen. Diese Richtlinien sollen die Aktivitäten der vielfältigen Träger der Jugendarbeit mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen unterstützen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe anregen bzw. vertiefen. Bei allen Maßnahmen steht das Jugendamt den Organisationen beratend zur Verfügung.

Gefördert werden können dem Grunde nach nur Organisationen und Institutionen mit Sitz in Eschweiler, die gem. § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind (ausgenommen hiervon sind Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen nach Ziffer 2).

I.

Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ab 1.1.2018

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäß § 1 (1) Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch VIII — Kinder- und Jugendhilfe — hat "jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".

Zur Verwirklichung dieses Rechtsanspruches ist die Jugendhilfe u. a. bemüht, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten positive Lebensbedingungen für eine freie Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen.

Hierzu sind gemäß § 11 des SGB VIII die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, die an deren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement anregen und hinführen. Diese Richtlinien sollen die Aktivitäten der vielfältigen Träger der Jugendarbeit mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen unterstützen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe anregen bzw. vertiefen. Bei allen Maßnahmen steht das Jugendamt den Organisationen beratend zur Verfügung und entscheidet über die Gewährung der Zuschüsse unter Einhaltung der jährlich zur Verfügung gestellten Mittel.

Gefördert werden können dem Grunde nach nur Organisationen und Institutionen mit Sitz in Eschweiler, die gem. § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Ju-

Bei allen Maßnahmen steht das Jugendamt den Organisationen beratend zur Verfügung und entscheidet über die Gewährung der Zuschüsse unter Einhaltung der jährlich zur Verfügung gestellten Mittel.

Eine Bezuschussung ist nur für Kinder und Jugendliche möglich, die mit Hauptwohnsitz in Eschweiler gemeldet sind. Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Sportverbände, -vereine sowie politische Jugendverbände. ~~Allerdings können den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden der politischen Parteien für ihre politische Bildungsarbeit ein kommunaler Zuschuss entsprechend Ziffer 4 gewährt werden. Gleichfalls ausgenommen sind Träger von schulischen Betreuungsangeboten.~~

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichem Fachpersonal, die einen kommunalen Betriebskostenzuschuss (Personal-, Sachkosten etc.) erhalten, können mit Ausnahme von Ziffer 2 und 4 dieser Richtlinien nicht gefördert werden.

1.1 Bereitstellung von Mitteln

Die finanziellen Hilfen richten sich nach diesen Richtlinien und den von der Stadt Eschweiler im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mitteln. Für jede Maßnahme kann nur ein Zuschuss aus städtischen Mitteln gewährt werden.

Ausgenommen davon sind Teilnehmer/innen, die nach den „Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen“ Zuschüsse erhalten.

1.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die nachstehend behandelten Zuschüsse besteht nicht.

gendhilfe sind (ausgenommen hiervon sind Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen nach Ziffer 2 und Ehrenamtlerschulungen nach Ziffer 4.1 der Richtlinien).

Eine Bezuschussung ist nur für Kinder und Jugendliche möglich, die mit Hauptwohnsitz in Eschweiler gemeldet sind. Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Sportverbände, -vereine sowie politische Jugendverbände. Den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden der politischen Parteien kann für die Durchführung ihrer Schulungs- und Bildungsarbeit ein kommunaler Zuschuss entsprechend Ziffer 4.2 gewährt werden. Diese Beihilfen dürfen nicht zur Parteifinanzierung, zur Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen oder zur Bestreitung von Teilnahmekosten an Parteitaggen verwandt werden.

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptberuflichem Fachpersonal, die einen kommunalen Betriebskostenzuschuss (Personal-, Sachkosten etc.) erhalten, können mit Ausnahme von Ziffer 2 und Ziffer 4 dieser Richtlinien nicht gefördert werden.

1.1 Bereitstellung von Mitteln

Die finanziellen Hilfen richten sich nach diesen Richtlinien und den von der Stadt Eschweiler im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mitteln. Für jede Maßnahme kann nur ein Zuschuss aus städtischen Mitteln gewährt werden.

Ausgenommen davon sind Teilnehmer/innen, die nach den „Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Zuschüsse für die Teilnahme von Eschweiler Kindern und Jugendlichen an örtlichen und außerörtlichen Ferienmaßnahmen“ Zuschüsse erhalten.

1.2 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die nachstehend behandelten Zuschüsse besteht nicht.

Einführung von Schulungen von Ehrenamtlern

Anpassung der Formulierung an die Neugestaltung der Richtlinie insbesondere bezogen auf die Erweiterung unter Punkt 4.

1.3 Verfahren

Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Anträge und Verwendungsnachweise sind über das Internet (www.eschweiler.de, ~~dort Rathaus/Bürgerdienste, dort Anliegen, dort Z, dort Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit~~) zu stellen bzw. einzureichen. ~~Bezuschusst werden grundsätzlich die ausgewiesenen und durchgeführten Betreuungsstunden.~~

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Teilnehmer/innen darüber zu informieren, dass die angegebenen personenbezogenen Daten zwecks Bezuschussung an die Kommune weitergegeben werden.

Die zweckentsprechende Verwendung ist vom Träger zu bestätigen. Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Teilnehmer/innenlisten sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Jugendamt nach Aufforderung vorzulegen.

Bei Freizeitmaßnahmen, deren Bezuschussung, spätestens vier Wochen vor Beginn beantragt wird, kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage einer Liste der voraussichtlichen Teilnehmer eine Abschlagszahlung von 70 % des zu erwartenden Zuschusses erfolgen.

Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann kein städtischer Zuschuss gewährt werden. Die Maßnahme muss an dafür geeigneten Orten durchgeführt werden.

Der Verwendungsnachweis ist, soweit in den nachfolgenden Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von vier Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme einzureichen.

1.3 Verfahren

Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Anträge und Verwendungsnachweise sind vorrangig über das Internet (www.eschweiler.de, dort Anliegen, unter Buchstabe Z = Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit) zu stellen bzw. einzureichen. Ansonsten sind die Vordrucke des Jugendamtes zu benutzen.

Ausnahmen sind in diesen Richtlinien ausdrücklich beschrieben.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Teilnehmer/innen darüber zu informieren, dass die angegebenen personenbezogenen Daten zwecks Bezuschussung an die Kommune weitergegeben werden.

Die zweckentsprechende Verwendung ist vom Träger zu bestätigen. Die Originalrechnungen, Zahlungsbelege und Teilnehmer/innenlisten sind 5 Jahre aufzubewahren und dem Jugendamt nach Aufforderung vorzulegen.

Bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, deren Bezuschussung spätestens vier Wochen vor Beginn beantragt wird, kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage einer Liste der voraussichtlichen Teilnehmer eine Abschlagszahlung von 70 % des zu erwartenden Zuschusses erfolgen.

Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann kein städtischer Zuschuss gewährt werden. Die Maßnahme muss an dafür geeigneten Orten durchgeführt werden.

Der Verwendungsnachweis ist, soweit in den nachfolgenden Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von vier Wochen nach Erteilung des Bewilligungsbescheides bzw. nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme einzureichen.

Neuer Link auf der Homepage der Stadt Eschweiler
Ergänzung

1.4 Rückforderung von Leistungen

Die Zuschüsse müssen unmittelbar dem beantragten Zweck dienen.

Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, diesen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) festgestellt wird, dass eine unmittelbare Förderung der Jugendarbeit nicht vorlag,
- b) die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- c) der Zuschuss aufgrund falscher Angaben im Verwendungsnachweis gezahlt wurde,
- d) die geförderte Maßnahme bzw. Einrichtung in ihrer Aufgabenstellung geändert wurde oder auf einen anderen Träger überging,
- e) der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verlor,
- f) der Empfänger die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe oder die Gemeinnützigkeit verlor.

2. Erholungsmaßnahmen

2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)

Die Maßnahmen sind in hierfür geeigneten Einrichtungen durchzuführen.

Die Mindestdauer beträgt zwei Tage, die Höchstdauer 21 Tage. An- und Abreise gelten jeweils als ein Tag.

Der *städt.* Zuschuss beträgt **2,50 €** pro Teilnehmertag.

1.4 Rückforderung von Leistungen

Die Zuschüsse müssen unmittelbar dem beantragten Zweck dienen.

Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, diesen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- a) festgestellt wird, dass eine unmittelbare Förderung der Jugendarbeit nicht vorlag,
- b) die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wurde,
- c) der Zuschuss aufgrund falscher Angaben im Verwendungsnachweis gezahlt wurde,
- d) die geförderte Maßnahme bzw. Einrichtung in ihrer Aufgabenstellung geändert wurde oder auf einen anderen Träger überging,
- e) der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verlor,
- f) der Empfänger die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe oder die Gemeinnützigkeit verlor.

2. Erholungsmaßnahmen

2.1 Außerörtliche Erholungsmaßnahmen (mit Übernachtung)

Die Maßnahmen sind in hierfür geeigneten Einrichtungen durchzuführen.

Die Mindestdauer beträgt zwei Tage, die Höchstdauer 21 Tage. An- und Abreisetage gelten jeweils als ein Tag.

Der städtische Zuschuss beträgt **3,50 €** pro Teilnehmertag.

Erhöhung des städtischen Zuschusses um 1,00 € pro Teilnehmertag

2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen

Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele) müssen altersgemäß gestaltet werden.

Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt fünf Tage, die Höchstdauer 15 Tage, mit mindestens 3 Stunden täglich.

Der Teilnehmerzuschuss wird nur dann gezahlt, wenn der/die Teilnehmer/in an mindestens fünf Tagen *während der jeweiligen Schulferien (Ostern, Sommer, Herbst und Winter)* nachweislich angemeldet war.

Fällt in den Maßnahmenzeitraum ein Wochenfeiertag, so verringert sich die Mindestdauer der Maßnahme auf vier Tage.

Der städtische Zuschuss beträgt

- Ab 3 Stunden – 1,00 € pro Tag
- Ab 5 Stunden – 1,50 € pro Tag
- Ab 7 Stunden – 2,00 € pro Tag

2.3 Allgemeine Bestimmungen

Zuschussberechtigt sind Gruppen mit mindestens fünf Teilnehmern/innen und einem Betreuer / einer Betreuerin, bei gemischt geschlechtlichen Gruppen mit einem Betreuer je Geschlecht.

Zusätzlich zum ersten Betreuer/zur ersten Betreuerin wird der Zuschuss gewährt:
ab 10 Teilnehmer/innen für zwei weitere Betreuer/innen
ab 20 Teilnehmer/innen für vier weitere Betreuer/innen
ab 30 Teilnehmer/innen für sechs weitere Betreuer/innen usw.

Betreuer/innen erhalten den doppelten Zuschuss.

Der/die verantwortliche Leiter/in der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen

2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen

Örtliche Erholungsmaßnahmen (Ferienspiele) müssen altersgemäß gestaltet werden.

Die Mindestdauer der Maßnahme beträgt fünf Tage, die Höchstdauer 15 Tage, mit mindestens 3 Stunden täglich.

Der Teilnehmerzuschuss wird nur dann gezahlt, wenn der/die Teilnehmer/in an mindestens fünf Tagen nachweislich angemeldet war.

Fällt in den Maßnahmenzeitraum ein Wochenfeiertag, so verringert sich die Mindestdauer der Maßnahme auf vier Tage.

Der städtische Zuschuss beträgt

- Ab 3 Stunden – 1,20 € pro Tag
- Ab 5 Stunden – 2,20 € pro Tag
- Ab 7 Stunden – 3,50 € pro Tag

2.3 Allgemeine Bestimmungen

Zuschussberechtigt sind Gruppen mit mindestens fünf Teilnehmern/innen und einem Betreuer / einer Betreuerin, bei gemischt geschlechtlichen Gruppen mit einem Betreuer je Geschlecht.

Zusätzlich zum ersten Betreuer/zur ersten Betreuerin wird der Zuschuss gewährt:
ab 10 Teilnehmer/innen für zwei weitere Betreuer/innen
ab 20 Teilnehmer/innen für vier weitere Betreuer/innen
ab 30 Teilnehmer/innen für sechs weitere Betreuer/innen usw.

Betreuer/innen erhalten den doppelten Zuschuss.

Der/die verantwortliche Leiter/in der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen JuLeiCa, die Betreuer/innen mindestens 16 Jahre alt

Teilnehmerzuschuss nicht ausschließlich auf Ferienmaßnahmen begrenzt.

Erhöhung um 0,20 € pro Tag
Erhöhung um 0,70 € pro Tag
Erhöhung um 1,50 € pro Tag

<p>JuLeiCa, die Betreuer/innen mindestens 16 Jahre alt sein</p> <p>Bei Teilnahme von behinderten Personen kann in Absprache mit dem Jugendamt der Betreuerschlüssel erhöht werden.</p> <p>Die Bezuschussung der Betreuer/innen erfolgt unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz. Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.</p> <p>Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. einen Bundesfreiwilligendienst oder ähnliches (z.B. FSJ)-leisten.</p> <p>Die Teilnehmer/innen haben die altersgemäßen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.</p> <p>Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungspersonen wird der gleiche Zuschuss gewährt.</p> <p>Nehmen mindestens 2 oder mehr Kinder einer Familie teil, so erhält jede/r dieser Teilnehmer/innen den doppelten Zuschuss.</p> <p>Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer Maßnahme eines nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.</p>	<p>sein.</p> <p>Bei Teilnahme von Menschen mit Handicap kann in Absprache mit dem Jugendamt der Betreuerschlüssel erhöht werden.</p> <p>Die Bezuschussung der Betreuer/innen erfolgt unabhängig von ihrem jeweiligen Wohnsitz. Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.</p> <p>Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. einen Bundesfreiwilligendienst oder ähnliches (z.B. FSJ)-leisten.</p> <p>Die Teilnehmer/innen haben die altersgemäßen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen.</p> <p>Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungspersonen wird der gleiche Zuschuss gewährt.</p> <p>Nehmen mindestens 2 oder mehr Kinder einer Familie teil, so erhält jede/r dieser Teilnehmer/innen den doppelten Zuschuss.</p> <p>Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer Maßnahme eines nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.</p> <p>3. Förderung von Tagesveranstaltungen</p> <p>Tagesveranstaltungen sind nicht wiederkehrende Veranstaltungen, die nicht länger als einen Kalendertag dauern.</p> <p>Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres. Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. einen Bundesfreiwilligendienst oder ähnliches (z.B.</p>	<p>Wiederaufnahme der Bezuschussung der Förderung von Tagesveranstaltungen</p>
---	---	--

<p>3. Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitern</p> <p>Schulungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern werden von der Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V. durchgeführt. Informationen über Schulungsinhalte und -termine sind auf der Homepage des Stadtjugendrings unter www.stadtjugendring-eschweiler.de einsehbar.</p>	<p>FSJ) leisten.</p> <p>Die Teilnehmer/innen haben die altersmäßigen Voraussetzungen bis zum Ende der Maßnahme zu erfüllen. Betreuer/innen werden analog Ziff. 2.3 mit berücksichtigt. Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der nachgewiesenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch 200,00 € pro Jahr für jeden Träger. Als Kosten werden Beförderungskosten und Eintrittsgelder anerkannt.</p> <p>4. Bildungsmaßnahmen</p> <p>4.1 Ehrenamtlerschulungen</p> <p>Die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen der freien Träger der Jugendhilfe wird nach deren Schulungskonzeption gefördert. Die Qualifikation des Leiters/der Leiterin der Schulung ist vom Träger zu bestätigen. Bezuschusst werden Gruppenleiter/innen, die in Eschweiler Organisationen tätig sind. Bei zentralen Maßnahmen der Spitzenverbände können die einzelnen Teilnehmer/innen den Zuschuss selber beantragen. Dem Verwendungsnachweis ist dann eine Bestätigung des Spitzenverbandes beizufügen, dass der/die Betreffende an der Schulungsmaßnahme teilgenommen hat und die Maßnahme entsprechend den Richtlinien des Landesjugendamtes durchgeführt wurde.</p> <p>Städtische Zuschüsse werden für Gruppenleiter/innen vom Beginn des 14. Lebensjahres wie folgt gewährt:</p> <p>a) Abendveranstaltungen mit einer Lehrgangseinheit von täglich zwei Unterrichtsstunden (höchstens 1 Veranstaltung im Halbjahr). Der städtische Zuschuss beträgt 5 € pro Teilnehmertag.</p> <p>b) Mehrtägige Lehrgänge mit einer täglichen Lehrgangszeit von 5 Zeitstunden pro Tag. Bei Wochenendveranstaltungen (ggf. freitags bis einschließlich sonntags) müssen insgesamt 15 Zeitstunden nachgewiesen werden; die tägliche Lehrgangszeit kann variabel verteilt sein. Der städtische Zuschuss beträgt</p>	<p>(Punkt 3. wird durch 4. ersetzt)</p> <p>Differenziertere Ausgestaltung der Schulungsmodalitäten für ehrenamtliche Mitarbeiter, um den qualitativen Anforderungen der jeweiligen Maßnahmen individuell gerecht werden zu können.</p>
---	---	--

10,00 € pro Teilnehmertag.
Bei mehrtägigen Lehrgängen mit Übernachtung außerhalb von Eschweiler beträgt der städtische Zuschuss 15,00 € pro Teilnehmertag.

4.2 Kurse und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit

Für Kurse und Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung sowie im musisch-kulturellen Bereich und für staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen und Berufsanfängerseminare können städtische Zuschüsse gezahlt werden.

Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der abrechnungsfähigen Kosten (Honorar-, Miet- und Energiekosten, Gebühren und Kosten zum Einsatz von Medien sowie Vorbereitungskosten, Porto, Werbung), maximal 300,00 € je Jahr und Träger. Der maximale Zuschuss erhöht sich bei Trägern mit mehreren Einrichtungen und Maßnahmen auf maximal 500,00 € je Jahr und Träger

5. Beschaffung von Material

- a) technische Geräte
 - Discoeinrichtungen
 - Computeranlagen (nicht für büroähnliche Nutzung, nur Internetcafe mit direktem Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit)
- b) Zeltmaterial
- c) Spielmaterial
- d) Fahrzeuge zur Durchführung der pädagogischen Arbeit der Einrichtung oder des Jugendverbandes
- e) Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen

Der städtische Zuschuss beträgt 35 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 500,00 € pro Jahr für jeden Träger. Bei Trägern mit mehreren Einrichtungen

Um den Anforderungen an zusätzliche Bildungsmöglichkeiten gerecht zu werden, können zukünftig Zuschüsse für spezielle Kurse und Maßnahmen beantragt werden.

Da einige Träger mehrere Einrichtungen betreiben, ist für diese Träger eine Erhöhung des Gesamtzuschusses vorgesehen.

Die zeitgemäße und anforderungsoptimale Ausstattung der Einrichtungen ist für die qualitative Umsetzung der Jugendarbeit unabdingbar.

	<p>erhöht sich der maximale Zuschuss auf 1.500,00 €; dabei darf der Gesamtzuschuss je einzelner Einrichtung jedoch 500,00 € nicht überschreiten.</p> <p>Der Zuschuss ist schriftlich unter Angabe der zu beschaffenden Materialien zu beantragen. Dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Angebot beizufügen.</p> <p>Spätestens 2 Monate nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ist dem Jugendamt der Verwendungsnachweis mit den beigefügten Rechnungskopien und Zahlungsbelegen vorzulegen.</p> <p>6. Allgemeine Zahlungen</p> <p>Für die Kinder- und Jugendarbeit anerkannter Träger werden städtische Zuschüsse gezahlt.</p> <p>Der städtische Zuschuss beträgt 0,30 € pro Teilnehmer-tag.</p> <p>Die Veranstalter beantragen die Auszahlung der Mittel jeweils zum 15.04., 15.07., 15.10., 15.01. für das abgelaufene Quartal. Dem Antrag sind eine kurze Programmdarstellung und ein Teilnehmernachweis beizufügen.</p> <p>Bei Gruppenstunden müssen mindestens fünf bei Leiterveranstaltungen mindestens drei Teilnehmer/innen nachgewiesen werden.</p>	<p>Da einige Träger mehrere Einrichtungen betreiben, ist für diese Träger eine Erhöhung des Gesamtzuschusses vorgesehen.</p>
--	--	--

4. Projektförderung

Es können Projekte gefördert werden, für deren Inhalt nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung grundsätzlich Bedarf besteht und für die unter Punkt 2 dieser Richtlinien keine Fördermöglichkeiten gegeben ist, bzw. Projekte die von ihrer Konzeption wesentlich über Angebote unter Punkt 2 hinaus gehen.

Beispielsweise können gefördert werden:

- Durchführung von zentralen Veranstaltungen der Jugendverbände im Zuständigkeitsgebiet, die überregionale Bedeutung haben
- Projekte, die mehrere Einzelveranstaltungen bündeln (Jugendwochen)
- Spezifische Projekte zur Förderung der Integration von ausländischen Kindern und Jugendlichen
- Besondere Projekte der reflektierten, geschlechtsspezifischen Mädchenarbeit
- Projekte der reflektierten, geschlechtsspezifischen Jungenarbeit
- Besondere Projekte zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule
- Besondere Projekte zur Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen
- Besondere Projekte zur Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Über die Förderungswürdigkeit der Maßnahmen und die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall durch ein Gremium entschieden. Diese werden später dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnis vorgelegt. Ab einer zuschussfähigen Summe von 500,-- € entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf Vorschlag des Gremiums.

Der Antrag muss rechtzeitig (schriftlich auf Antragsvordruck) gestellt werden, so dass vor Durchführung der Maßnahme eine Entscheidung getroffen werden kann. Dem Antrag ist eine Konzeption des Projektes und ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

Die Förderung von Einzelprojekten entfällt.

~~Der Verwendungsnachweis muss spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahme vorliegen.~~

5. Zahlungen an den Stadtjugendring

Dem Stadtjugendring wird eine jährliche Veranstaltungspauschale in Höhe von **400,00 €** gezahlt.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am **01.01.2014** in Kraft und ersetzen die seit dem **01.01.2008** geltenden Richtlinien.

7. Zahlungen an den Stadtjugendring

Dem Stadtjugendring wird eine jährliche Veranstaltungskostenpauschale in Höhe von 500,00 € gezahlt.

8. Jugendfreizeitheime in freier Trägerschaft die keinen kommunalen Betriebskostenzuschuss erhalten

Zur Instandsetzung und Renovierung der Einrichtungen sowie zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen kann dem Träger jährlich ein städtischer Zuschuss in Höhe von 35%, maximal jedoch 500,00 € gezahlt werden. Dem einzureichenden Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Über die Förderung entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft und ersetzen die seit dem 01.01.2014 geltenden Richtlinien.

Erhöhung der Veranstaltungskostenpauschale an den Stadtjugendring um 100,00 €.

Die Jugendfreizeitheime in freier Trägerschaft die keinen kommunalen Betriebskostenzuschuss erhalten, sollen eine Unterstützung durch nebenstehenden städtischen Zuschuss erhalten können.